

SATZUNG

des

Chattia Sängerbundes

Vorbemerkung

Soweit im Satzungstext personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

§ 1

Name und Sitz

Der im Jahre 1911 in Reiskirchen gegründete Sängerbund führt den Namen „Chattia“ Sängerbund, in der Folge CSB genannt.

Sitz des CSB ist der Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2

Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Der CSB bezweckt die Hebung und Pflege des Chorgesanges als eine wichtige kulturelle Gemeinschaftsaufgabe sowie die Förderung der freundschaftlichen Beziehungen der Bundesvereine, ohne Absicht auf Gewinnerzielung.

Er ist deshalb gemeinnützig.

- a) Der CSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des CSB dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des CSB.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr gilt vom 1. November eines Jahres bis zum 31. Oktober des nächsten Jahres.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des CSB kann jeder Männer-, Gemischter-, Frauen- Jugend- oder Kinderchor werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Bundesvereins. Der Austritt aus dem CSB ist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und ist dem Bundesvorstand schriftlich, spätestens drei Monate

vor Ende des Geschäftsjahres, anzuzeigen. Der Ausschluss eines Bundesvereins kann von den Bundesdelegierten beschlossen werden, wenn der Bundesverein absichtlich und folgenswer gegen die Satzung und Bundesbeschlüsse verstoßen hat oder sonst in irgendeiner Form das Ansehen des CSB schädigt. Mit seinem Ausscheiden verliert dieser Verein alle Rechte an den CSB, insbesondere an das Bundesvermögen.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 5

Ehrungen

1. Personen, die sich um den CSB in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Bundes ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf der Delegiertenversammlung.

Die Ehrenmitglieder sind zu den Veranstaltungen des CSB einzuladen.

2. Ehrungen von Sängerinnen und Sängern, die 40, 50, 60 oder 70 Jahre aktiv singen oder gesungen haben, werden vom CSB vorgenommen.

Sämtliche Ehrungen erfolgen nur auf Antrag der Bundesvereine. Sie sind spätestens 6 Wochen vorher schriftlich beim CSB zu beantragen.

Voraussetzung für die Antragstellung ist eine eingehende Überprüfung für den Beginn und die Dauer der aktiven Sängertätigkeit. Diese Sängertätigkeit gilt ab dem Tag der Aufnahme oder Tätigkeit, auch in einem Kinder- und Jugendchor.

§ 6

Leitung des Bundes

Die Leitung des Bundes und die Regelung der Bundesangelegenheiten erfolgen

1. durch den Bundesvorstand
2. durch die Delegiertenversammlung

§ 7

Bundesvorstand

Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Bundesvorsitzenden
2. dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden
3. dem Bundesschriftführer
4. dem Bundeskassierer
5. dem Bundeschorleiter
6. dem Jugendreferent
7. mindestens 4 Beisitzern

§ 8

Wahl des Bundesvorstandes

Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden bei der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, beginnend mit dem Jahr 1992. Die Wahl erfolgt geheim.

Durch einstimmigen Beschluss der Versammlung können diese jedoch durch Handzeichen gewählt werden.

Die in § 7 (1. bis 6.) genannten Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen zu wählen, die Wahl der Beisitzer kann gemeinsam in einem Wahlgang erfolgen.

Wiederwahl ist möglich, die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter durch geschäftsführende Vorstandsmitglieder in einer Person, ist unzulässig.

Der Wahlleiter wird von der Versammlung vorgeschlagen und per Handzeichen gewählt. Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern innerhalb der Wahlperiode ist eine Ergänzungswahl auf der folgenden Delegiertenversammlung vorzunehmen.

Bei Abwesenheit am Wahltag (durch Krankheit usw.) können die Vorstandsmitglieder wiedergewählt werden, wenn am Wahltag dem Wahlleiter eine schriftliche Zustimmungserklärung der Mitglieder vorliegt. Eine mündliche Zusage genügt in diesem Fall nicht.

§ 9

Geschäftsführung

1. Der Bundesvorsitzende leitet die Geschäfte, beraumt die Bundesvorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen an, setzt die Tagesordnung fest, führt in beiden den Vorsitz, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse, erstattet den Jahresbericht und unterschreibt alle Niederschriften, Ausfertigungen und Anweisungen. Er vertritt den CSB bei öffentlichen Stellen und Behörden usw.
2. Der stellvertretende Bundesvorsitzende vertritt den 1. Bundesvorsitzenden bei dessen Verhinderung in allen Bereichen und Belangen.
3. Der Bundesschriftführer fertigt von allen Verhandlungen und Beschlüssen der Bundesvorstandssitzungen und der Delegiertenversammlung Niederschriften an, besorgt den notwendigen Schriftwechsel und trägt für dessen ordnungsgemäße Aufbewahrung Sorge.
4. Der Bundeskassierer hat alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes zu besorgen und darüber ordnungsgemäß Buch zu führen.

Rechnungsbelege und Buchführung legt er in jeder Delegiertenversammlung den Delegierten vor.

Das Kassenbuch ist durch zwei nicht dem Vorstand angehörenden Revisoren zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung darin zu bescheinigen. Der Bundeskassierer haftet für die Bundeskasse.

§ 10

Delegiertenversammlung

1. Im November eines jeden Jahres findet die Jahres-Delegiertenversammlung statt.

Außerdem können, wenn 1/3 der Bundesvereine hierzu Antrag gestellt haben, außerordentliche Delegiertenversammlungen abgehalten werden.
2. Die Delegiertenversammlungen werden von dem Bundesvorsitzenden schriftlich (Brief, E-Mail oder sonstige elektronische Medien) einberufen. Die Einladung und Angabe der Zahl der Delegierten sowie der Tagesordnung soll in der Regel 3 Wochen vorher den Bundesvereinen zugehen.
3. Alle Bundesvereine sind verpflichtet, an den Versammlungen des Bundes teilzunehmen. Jeder Bundesverein entsendet zwei wahlberechtigte Delegierte.
4. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen spätestens eine Woche vor dieser beim Bundesvorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können nur durch Mehrheitsbeschluss der Versammlungsteilnehmer als dringende Anträge zur Verhandlung kommen.
5. Die Beschlüsse in den Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bundesvorsitzenden.
6. Den Bundesvereinen ist innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung eine Abschrift des vom Bundesschriftführer gefertigten Protokolls zuzustellen.
7. Den Delegiertenversammlungen stehen neben der Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes durch den Vorstand insbesondere zu:
 - a) Bericht der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl von drei Kassenprüfern, von denen zwei die Kassenprüfung für das laufende Geschäftsjahr durchführen müssen. Ein Kassenprüfer wird jährlich auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, so dass ein Kassenprüfer ausscheidet. Diese Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - e) Festsetzung des Bundesbeitrages
 - f) Wahl des Zeitpunktes und Ortes für die Bundesveranstaltungen
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Festlegung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung
 - i) Durchführung von Ehrungen von Sängern der Mitgliedsvereine
 - j) Erledigung von Anträgen
 - k) Beschlussfassung von Satzungsänderungen
 - l) Auflösung des Bundes

§ 11

Bundesveranstaltungen des CSB

Möglichst jährlich eine Veranstaltung, dessen organisatorische Durchführung der Bundesvorstand zusammen mit dem beauftragten Bundesverein innehat.

Dem beauftragten Bundesverein obliegt die Pflicht, alle Vorkehrungen zu treffen, die mit der Durchführung der o. g. Veranstaltung zusammenhängen.

Den Bundesvereinen ist es eine Verpflichtung, an den klassischen Festen, wie 25, 50, 75, 100 Jahre usw. unserer Bundesvereine sowie sämtlichen CSB-Veranstaltungen mit allen aktiven Mitgliedern teilzunehmen.

Jeder Bundesverein ist verpflichtet, den festgesetzten Veranstaltungsbeitrag zu entrichten.

Voraussetzung ist, dass der Jubiläumsverein den Mitgliedsvereinen eine Auftrittsmöglichkeit anbietet.

§ 12

Chorleiter

Vorstand des CSB schlägt Bundeschorleiter vor. Dieser muss durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Bei Ablehnung muss ein neuer Bundeschorleiter benannt werden. Seine Amtszeit dauert 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§ 12 a

Aufgaben des Bundeschorleiters

Der Bundeschorleiter organisiert und koordiniert zusammen mit dem Bundesvorstand alle öffentlichen Bundesveranstaltungen: Beratungs-, Wertungssingen, Bundeskonzerte, Fort- und Weiterbildung der Chor- und Vizechorleiter als auch der Sänger. Auswahl der Wertungsrichter und oder Berater.

§ 13

Satzungsänderungen

Die Änderungen dieser Satzung kann nur durch die Delegiertenversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Vertreter der Bundesvereine beschlossen werden.

Die Tagesordnung für die Delegiertenversammlung muss die beabsichtigten Satzungsänderungen enthalten.

§ 14

Auflösung des Bundes

Sobald die Anzahl der Bundesvereine unter fünf herabgesunken ist, soll es den im CSB verbliebenen Vereinen gestattet sein, auf einer, zu diesem Zweck einzuberufenden Delegiertenversammlung, den Bund aufzulösen.

Zu dieser Delegiertenversammlung sind alle Mitgliedsvereine zwei Wochen vor Beginn dieser Delegiertenversammlung schriftlich mit Angaben über die Begründung der Auflösungsabsicht einzuladen.

Im Falle der ordnungsgemäß beschlossenen Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen zu gleichen Teilen den Städten und Gemeinden zu, in denen die noch verbliebenen Mitgliedsvereine ihren Sitz haben. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für anerkannte gemeinnützige Zwecke in den Ortsteilen, in denen die noch verbleibenden Mitgliedsvereine ansässig sind, zu übertragen. Vorrangig sollen dabei die Mitgliedsvereine berücksichtigt werden.

Die Verwendung des Bundesvermögens darf nur zur Pflege des Chorgesanges erfolgen.

§ 15

Haftungsbeschluss

Der Bundesvorsitzende und sein Vertreter sind im Sinne des § 26 des BGB die gesetzlichen Vertreter des Sängerbundes. Erklärungen und/oder Zusagen können nur durch den Bundesvorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter gemacht werden.

Der Sängerbund haftet für Veranstaltungen des Sängerbundes nur in Höhe der vorhandenen Mittel.

§ 16

Datenschutzklausel

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Bundes werden im Bund unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften (u. a. Bundesdatenschutzgesetz, DSGVO) personenbezogene Daten von Mitgliedsvereinen und deren Funktionsträgern digital gespeichert (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer, Bankverbindung u. Ä.).

Den Organen des Bundes oder sonst für den Bund Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitgliedsvereins fort.

Im Zusammenhang mit seinem Zweck sowie satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Bund personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitgliedsvereine und deren Mitglieder evtl. im Internet (Homepage, soziale Medien etc.) und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitgliedsvereine der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wird mit dem Tage der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung wirksam.
2. Gleichzeitig verliert die seitherige Satzung ihre Gültigkeit.

Vorstehende Satzung wurde beim Delegiertentag am 14. August 2021 vorgelegt und am gleichen Tag beschlossen.

Diese Satzung tritt somit am 14. August 2021 in Kraft.

Laubach, den 14. August 2021